

Energieförderung für Unternehmen




AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL

Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO – ALTO ADIGE

Agenzia provinciale per l'Ambiente e la tutela del clima



Förderungen gemäß Beschluss der Landesregierung vom
29. Dezember 2020, Nr. 1093

Die Richtlinien und die Antragsformulare finden Sie auf der
Homepage der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz:
<https://umwelt.provinz.bz.it/energie-klima.asp>

Impressum

Herausgeber: Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
Amt für Energie und Klimaschutz
Foto: Walter Haberer, Renè Riller
Bozen, Jänner 2021

Beiträge zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Unternehmen

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die geförderten Maßnahmen, über die Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen für die Beitragsgewährung.

Energetische Gesamtanierung von Gebäuden

- Gebäude, errichtet mit einer Baukonzession, die vor dem 12. Jänner 2005 ausgestellt wurde

Nach Durchführung der Maßnahme muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens KlimaHaus- Klasse C
- Zertifizierung KlimaHaus R des Gebäudes

Wärmedämmung von Dächern, obersten Geschossdecken und Terrassen

- bei Gebäuden unter Denkmalschutz ist für diese Maßnahme die KlimaHaus - Zertifizierung nicht notwendig, falls die U-Werte respektiert sind

Wärmedämmung von Außenmauern, untersten Geschossdecken und Lauben

- bei Gebäuden unter Denkmalschutz ist für diese Maßnahme die KlimaHaus - Zertifizierung nicht notwendig

Austausch von Fenstern und Fenstertüren

Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen

Von den Beiträgen ausgeschlossen sind:

- Wärmedämmungen von Dächern, die erhöht werden, mit Ausnahme der notwendigen Erhöhung für die Wärmedämmung
- Wärmedämmungen an neuen Zubauten

Maximale Höhe der Beiträge

- Kleine Unternehmen:
50 % auf die zulässigen Kosten
- Mittlere Unternehmen:
40 % auf die zulässigen Kosten
- Große Unternehmen:
30 % auf die zulässigen Kosten

Energetische Teilsanierung von Gebäuden

- Gebäude, errichtet mit einer Baukonzession, die vor dem 12. Jänner 2005 ausgestellt wurde

Nach Durchführung der Maßnahme muss folgende Bedingung erfüllt sein:

- Einhaltung von Mindest-U-Werten

Wärmedämmung von Dächern, obersten Geschossdecken und Terrassen

Wärmedämmung von Außenmauern, untersten Geschossdecken und Lauben

- bei Gebäuden unter Denkmalschutz ist für diese Maßnahme die Einhaltung der Mindest-U-Werte nicht erforderlich

Von den Beiträgen ausgeschlossen sind:

- Wärmedämmungen von Dächern, die erhöht werden, mit Ausnahme der notwendigen Erhöhung für die Wärmedämmung
- Wärmedämmungen an neuen Zubauten

Maximale Höhe der Beiträge

- Kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen:
30 % auf die zulässigen Kosten
- Große Unternehmen:
20 % auf die zulässigen Kosten



Foto: René Riller

Energetische Sanierung einzelner Baueinheiten

- Gebäude, errichtet mit einer Baukonzession, die vor dem 12. Jänner 2005 ausgestellt wurde

Nach Durchführung der Maßnahme muss folgende Bedingung erfüllt sein:

- Zertifizierung der Baueinheit KlimaHaus R

Gefördert werden die Wärmedämmung, der Austausch von Fenstern und Fenstertüren sowie die Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen

Maximale Höhe der Beiträge

- Kleine Unternehmen:
50 % auf die zulässigen Kosten
- Mittlere Unternehmen:
40 % auf die zulässigen Kosten
- Große Unternehmen:
30 % auf die zulässigen Kosten

Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen

- Gebäude, errichtet mit einer Baukonzession, die vor dem 1. Jänner 2013 ausgestellt wurde
- Einhaltung der Richtlinien über die verbrauchsabhängige Erfassung des Energiebedarfs

Maximale Höhe der Beiträge

- Kleine Unternehmen:
50 % auf die zulässigen Kosten
- Mittlere Unternehmen:
40 % auf die zulässigen Kosten
- Große Unternehmen:
30 % auf die zulässigen Kosten

Energetische Optimierung öffentlicher Beleuchtungsanlagen

- Einhaltung der Richtlinien zur Einschränkung der Lichtverschmutzung und zur Energieeinsparung
- Einreichung des Lichtplans sofern mindestens 50 Lichtpunkte betrieben werden
- Die Maßnahme muss sich auf ganze Straßenzüge, Straßenabschnitte, Plätze oder Sportstätten beziehen

Nach Durchführung der Maßnahme muss folgende Bedingung erfüllt sein:

- Einsparung an elektrischer Energie von mindestens 50%

Maximale Höhe der Beiträge

- Kleine Unternehmen :
50 % auf die zulässigen Kosten
- Mittlere Unternehmen:
40 % auf die zulässigen Kosten
- Große Unternehmen:
30 % auf die zulässigen Kosten



Einbau von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen

- nur für den gleichzeitigen Einbau von Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen zur Abdeckung des Strombedarfs der Wärmepumpen
- Einhaltung der Richtlinien über die verbrauchsabhängige Erfassung des Energiebedarfs
- Einhaltung der vorgeschriebenen Leistungszahlen

Nach Durchführung der Maßnahme muss folgende Bedingung erfüllt sein:

- Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens KlimaHaus- Klasse A

Von den Beiträgen ausgeschlossen ist:

- Der Einbau von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen bei Gebäuden innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage

Maximale Höhe der Beiträge

- Kleine Unternehmen:
bis zu **40 %** auf die Investitionsmehrkosten gegenüber einer konventionellen Anlage
- Mittlere Unternehmen:
bis zu **30 %** auf die Investitionsmehrkosten gegenüber einer konventionellen Anlage
- Große Unternehmen:
bis zu **20 %** auf die Investitionsmehrkosten gegenüber einer konventionellen Anlage

Einbau von Speicherbatterien für netzgebundene Photovoltaikanlagen

- nur für Speicherbatterien zur Speicherung der produzierten Energie von Photovoltaikanlagen, die gleichzeitig neu installiert werden

Maximale Höhe der Beiträge

- Kleine Unternehmen:
40 % auf die zulässigen Kosten
- Mittlere Unternehmen:
30 % auf die zulässigen Kosten
- Große Unternehmen:
20 % auf die zulässigen Kosten

Einbau von thermischen Solaranlagen

- Zertifizierung der Sonnenkollektoren mit dem Qualitätssiegel Solar Keymark
- Abweichung der Sonnenkollektoren von der Südausrichtung: maximal 90°

Von den Beiträgen ausgeschlossen ist:

- der Einbau von thermischen Solaranlagen bei Gebäuden innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage

Maximale Höhe der Beiträge

- Kleine Unternehmen:
bis zu 40 % auf die Investitionsmehrkosten gegenüber einer konventionellen Anlage
- Mittlere Unternehmen:
bis zu 30 % auf die Investitionsmehrkosten gegenüber einer konventionellen Anlage
- Große Unternehmen:
bis zu 20 % auf die Investitionsmehrkosten gegenüber einer konventionellen Anlage

Einbau von Photovoltaik-Insulanlagen und Bau von Windkraft-Insulanlagen

- für Anlagen ohne wirtschaftlich oder technisch vertretbare Anschlussmöglichkeit am Stromnetz
- Speicherbatterien mit ausreichender Kapazität zur Abdeckung des elektrischen Energiebedarfs für 2 Tage
- Abweichung der Photovoltaikpaneele von der Südausrichtung: maximal 90°

Maximale Höhe der Beiträge

- Kleine Unternehmen:
bis zu **65 %** auf die zulässigen Kosten
- Mittlere Unternehmen:
bis zu **55 %** auf die zulässigen Kosten
- Große Unternehmen:
bis zu **45 %** auf die zulässigen Kosten

Energieaudits

- Die Beiträge werden nur kleinen und mittleren Unternehmen gewährt, die nicht zur Durchführung von energetischen Diagnosen verpflichtet sind
- Die Energieaudits müssen von unabhängigen und befähigten Experten durchgeführt werden
- Die Energieaudits müssen eine technisch wirtschaftliche Bewertung der Möglichkeit des Anschlusses an ein Fernwärmenetz oder der Weitergabe eigener Abwärme an Dritte beinhalten

Maximale Höhe der Beiträge

- Kleine Unternehmen:
70 % auf die zulässigen Kosten
- Mittlere Unternehmen:
60 % auf die zulässigen Kosten

Energetischer Check-up für Kondominien

- Für Kondominien mit mindestens 5 Baueinheiten und 5 Eigentümern
- Durchführung des energetischen Check-ups von einem befähigten Techniker

Inhalt des energetischen Check-ups:

- Analyse des Energiebedarfs
- Ermittlung der Sanierungsmaßnahmen
- Kostenschätzung der Maßnahmen
- Erstellung Energieausweis bestehendes Gebäude
- Berechnung der erzielbaren Energieklasse

Maximale Höhe der Beiträge

- Kleine Unternehmen:
70 % auf die zulässigen Kosten
- Mittlere Unternehmen:
60 % auf die zulässigen Kosten

Bau von Wasserkraftwerken

Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Nr. 1385 in geltender Fassung

- Bau und die Erweiterung von Wasserkraftwerken für die Stromversorgung **von nicht an das Stromnetz angeschlossenen landwirtschaftlichen Gebäuden, Erstwohnungen, Betriebsgebäuden, Schutzhütten und Almhütten**, für die ein Anschluss an das Stromnetz mit einem angemessenen technischen und finanziellen Aufwand und unter vertretbaren Umweltauswirkungen nicht durchführbar ist

Maximale Höhe der Beiträge

Für Alm- und Schutzhütten:

- **50 %** auf die zulässigen Kosten für kleine Unternehmen
- **40 %** auf die zulässigen Kosten für mittlere Unternehmen
- **30 %** auf die zulässigen Kosten für Großunternehmen
-

Für landwirtschaftliche Gebäude, Erstwohnungen und Betriebsgebäude:

- **25 %** auf die zulässigen Kosten

Allgemeine Bedingungen für alle Maßnahmen

- Die Beitragsanträge können **vom 1. Jänner bis zum 31. Mai** des Jahres, in dem die Arbeiten beginnen, eingereicht werden
- Für jede Maßnahme ist ein eigener Antrag **vor Beginn der Arbeiten**, welche die Maßnahmen betreffen, per zertifizierter elektronischer Post (PEC) einzureichen
- Die Meldung des Beginns der Arbeiten, das Einreichen von Ausgabenbelegen wie Zahlungsrechnungen, Vorverträge, welche Anzahlungen oder Geldstrafen bei Nichterfüllung vorsehen, oder Nachweise über Kautionszahlungen oder sonstige Zahlungen mit Datum vor jenem der Antragstellung, **haben die Ablehnung des Beitragsantrags zur Folge**
- Nicht als Beginn der Arbeiten gelten der Ankauf von Grundstücken, das Einholen von Genehmigungen, die Vorbereitung der Unterlagen für die Antragseinreichung und die Erstellung von Machbarkeitsstudien
- Für Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, muss der Antragsteller einen Zeitplan mit den jährlich anfallenden Kosten beilegen
- Die Beiträge werden auf die zulässigen Kosten ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer gewährt.
- Mindestinvestition: **1.500,00 Euro** ohne MwSt.
- Die Auszahlung erfolgt anhand der Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigung, (einzureichen nach schriftlicher Aufforderung seitens des Amtes)
- Die Beiträge sind mit keinen weiteren Beiträgen oder Förderungen sonstiger Art häufbar, die von staatlichen Bestimmungen oder in anderen Gesetzen zu Lasten des Landeshaushaltes für dieselben zulässigen Ausgaben vorgesehen sind
- Die Anträge werden chronologisch nach Eingang genehmigt, bis die verfügbaren Mittel erschöpft sind

Abgabe der Anträge und Auskünfte

Amt für Energie und Klimaschutz

BOZEN, Mendelstraße 33, Parterre

Tel. 0471 41 47 21

energie.energia@pec.prov.bz.it

energie@provinz.bz.it

Montag – Freitag 9.00 – 12.00

Donnerstag 8.30 – 13.00 und 14.00 – 17.30

Sprechstunden in den Außenstellen

BRIXEN, Säbener-Tor-Gasse 3, Bezirksgemeinschaft
Eisacktal

am 4. Mittwoch im Monat 9.00 – 12.00

BRUNECK, M. Pacherstraße 2, Institut für den sozialen
Wohnbau

am 1. Mittwoch im Monat 9.00 – 12.00

LAAS, Vinschgaustraße 52, Gemeindeamt

am 4. Freitag im Monat 09.00 – 10.00

MALS, Bahnhofstraße 19, Gemeindeamt

am 4. Freitag im Monat 11.00 – 12.00

MERAN, O. Huberstraße 13, Bezirksgemeinschaft
Burggrafenamt

am 2. Dienstag im Monat 9.00 – 10.30

SCHLANDERS, Hauptstraße 134, Bezirksgemeinschaft
Vinschgau

am 2. Dienstag im Monat 11.30 – 12.30

In den Monaten **Juli und August** findet in den Außenstellen
kein Parteienverkehr statt.